

# Landundermar- schalhs Ordnung.

**D**as alle vnd yede Partheyen / So vor Gericht Annsatz  
erlangen / Dem Landundermarschalh zu volziehung des  
selben / für sein vnderhaltt Nacht vud Tag alwegen geben  
sollen / Ain phundt / Vier schilling phenning.

Don yetzt bestimben gelt / solle der Landundermarschalh den  
Weispotten auf seinen aignen Costen beritten machen / auß  
ser der Partheyen entgelt / Aber die Partheyen sollen  
dem Weispotten zimlicher weifs die vnderhalt  
haltung / Auch für die Execution fürter  
nicht mer / als Vier schilling phenning  
zu geben schuldig sein.

Facit Vier Schilling Phenning.

f